



Merkblatt für die Zulassung der Erzeugung bzw. der Etikettierung von Geflügel aus besonderen Haltungsformen

Zur Verbesserung der Transparenz am Markt gibt es Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch. Angaben zur Haltungsform des Geflügels gem. Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 dürfen nur nach vorheriger Zulassung und Kontrolle der Geflügelerzeugerbetriebe (Geflügelmäster) und der Schlachtbetriebe genutzt werden. Bei der Etikettierung von Geflügelfleisch dürfen zur Angabe der Haltungsform von Geflügelfleisch ausschließlich folgende in Artikel 11 aufgelisteten Begriffe verwendet werden:

a) "Gefüttert mit ...Prozent..."

Die Angabe ist nur zulässig wenn

- mindestens 65 Prozent Getreide in der Mastration ist, wobei Getreidenebenzeugnisse einen Anteil von maximal 15 Prozent nicht überschreiten dürfen. Wird auf ein spezifisches Getreide hingewiesen, muss der Anteil dieses Getreides mindestens 35 Prozent, bei Mais 50 Prozent ausmachen;
- mindestens fünf Prozent Hülsenfrüchte beziehungsweise Blattgemüse in der Mastration ist;
- mindestens fünf Prozent Milcherzeugnisse in der Ausmastration verfüttert werden.

b) "extensive Bodenhaltung"

Die Angabe dieser Haltungsform ist nur zulässig, wenn in dem Betrieb eine bestimmte Besatzdichte nicht überschritten wird und das Geflügel nicht vor einem festgesetzten Mindestalter geschlachtet wird.

c) "Freilandhaltung"

Die Angabe "Geflügel aus Freilandhaltung" ist nur zulässig, wenn die Tiere zumindest während der Hälfte ihrer Lebenszeit bei Tag ständigen Zugang zu vorwiegend begrünten Freiluft-Ausläufen (je nach Tierart mit einer entsprechend vorgeschriebenen Quadratmeter-Zahl) hatten und eine bestimmte Besatzdichte nicht überschritten wurde. Außerdem muss das Futter mindestens 70 Prozent Getreide enthalten.

d) "bäuerliche Freilandhaltung"

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Die Angabe dieser Haltungsform ist nur zulässig, wenn eine bestimmte Besatzdichte, Größe der Ställe und Tierzahl nicht überschritten wird. Das Geflügel muss ab einem bestimmten Alter bei Tag ständigen Zugang zu einem vorwiegend begrünten Freiluft-Auslauf (mit einer festgelegten Quadratmeter-Zahl pro Tier) haben. Ferner müssen die Tiere von einer anerkannt langsam wachsenden Rasse sein und mit Mastfutter gefüttert werden, das zu mindestens 70 Prozent aus Getreide besteht. Auch für diese Tiere gilt, dass sie nicht vor einem bestimmten Alter geschlachtet werden dürfen.

e) "bäuerliche Freilandhaltung – Unbegrenzter Auslauf"

Zusätzlich zu den Mindestbedingungen für die bäuerliche Freilandhaltung ist dem Geflügel in bäuerlicher Freilandhaltung – Unbegrenzter Auslauf bei Tage ein flächenmäßig unbegrenzter Auslauf zu gewähren.

Schlachthöfe

Schlachthöfe bedürfen zur Verwendung der Angabe einer besonderen Haltungsform einer besonderen Zulassung. Diese Schlachthöfe führen je nach Haltungsform Buch über Name und Anschrift der Geflügelerzeuger, die nach entsprechender Kontrolle durch die zuständige nationale Behörde zugelassen werden, sowie über die Zahl der von den einzelnen Erzeugern je Durchgang gehaltenen Tiere.